

Satzung

der Wersepfoten Ahlen (DVG / VDH)

Stand: 23.06.2018

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- § 4 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Wahlen, Abstimmung und Protokollführung
- § 10 Ordnungen
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Vereinsauflösung
- § 13 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 12.02.1955 in Ahlen gegründete Verein führt den Namen Wersepfoten Ahlen e.V. (DVG/VDH)
Er hat seinen Sitz in Ahlen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen Register-Nr. VR 50284 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ahlen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundesport e.V. (DVG).
In dieser Eigenschaft ist er dem Landesverband Westfalen und der Kreisgruppe Hamm regional zugeordnet.

Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung. Analog gilt dies für Beschlüsse und Satzungen des VDH und der FCI.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).

Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt und vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben begünstigt werden

Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es gibt keine Vergütungen für vereinsfremde Zwecke.

3. Der Verein fördert
 - die Erfassung der FreundInnen des Hundesports, unabhängig von Rasse und Abstammung des Hundes,
 - die Grundausbildung von HundeführerInnen und somit die Erziehung von Hunden zu zuverlässigen, verkehrssicheren und umweltgerechten Begleithunden,
 - die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch diverse Sportarten mit dem Hund, wie z.B. Turnierhundesport, Agility, Obedience, Flyball, Fährten, Gebrauchshundesport (ehemals Schutzhundesport/VPG) etc.,
 - den Sport der Jugend mit dem Hund,
 - die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten und in der Jugendarbeit,
 - die Gedanken des Tierschutzes,
 - die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen,
 - die Traineraus- und Fortbildung, um die zeitgemäße Ausbildung der HundeführerInnen zu sichern und
 - die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person sein, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet, die nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen ist und die nicht einem Rassehundezucht- und / oder Hundesportverbandes außerhalb des VDH angehört.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag bei dem/ der Vereinsvorsitzenden unter Angabe von Vor- und Zunamen, Wohnsitz, Geburtstag zu erfolgen.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig. Der Antrag wird den Mitgliedern bekannt gegeben und sie haben eine sechswöchige Einspruchsfrist. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss in Abstimmung mit den ÜbungsleiterInnen.
Die Mitgliedschaft im Verein/Verband beginnt nach Ablauf der Einspruchsfrist.

3. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, Gründe der Ablehnung werden der/dem AntragstellerIn nicht mitgeteilt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung im Sinne der Vereinszwecke durch die Organe des Vereins, auf die pflegliche Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen zu den entsprechenden Trainingszeiten sowie auf die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.
2. Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Geld erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.
4. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Vereinssatzung und die geltende Geschäftsordnung.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmungen der Tierseuchengesetze einzuhalten, Haftpflichtversicherungen abzuschließen und die notwendigen Impfungen durchführen zu lassen.
6. Die Mitglieder können zu Dienstleistungen (Arbeiten für die Erhaltung der Vereinsanlagen und Vorbereitung von Veranstaltungen) verpflichtet werden. Die Stundenzahl wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener zweimaliger Mahnungen unter Androhung der Streichung länger als sechs

Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitglieds ruhen mit der Bekanntgabe des Beitragszahlungsverzugs durch Einschreibebrief an den Betroffenen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten. Hierzu gehören u.a. der Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzes oder die Satzung, die Schädigung des Vereinssehens oder die Nichterfüllung der Vereinspflichten, ungebührliches Verhalten gegen AmtsträgerInnen oder LeistungsrichterInnen, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens und ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dem/Der Betroffenen ist eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung zu gewähren. Dabei kann ihn/ sie ein Mitglied seines/ ihres Vertrauens unterstützen.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst mit Ablauf des Geschäftsjahres.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen ihres Arbeitsgebietes unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der erweiterte Vorstand

Dem Verein steht es frei, Sportabteilungen zu bilden.

1. Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzendem AusbildungswartIn Basisausbildung/VPG
 2. Vorsitzendem AusbildungswartIn Agility
 - SchriftführerIn AusbildungswartIn Obedience
 - KassenwartIn AusbildungswartIn Turnierhundsport
 - JugendwartIn AusbildungswartIN Rally-Obedience

Die Posten der Ausbildungswarte können im Bedarfsfall von einem/ einer anderen AusbildungswartIn übernommen werden.

Vorstand im Sinne des BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die KassenwartIn.

Die Vorstandmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere, den Geschäftsbericht des Vereinsvorstands, die Abrechnung über das Vereinsvermögen und den Bericht des Kassenwerts / der Kassenwartin entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstands einschließlich der Rechnungsprüfung, die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge (ausgenommen Aufnahmeanträge) und Vorschläge und die Wahl des Vereinsvorstands.

In der Jahreshauptversammlung werde zwei KassenprüferInnen gewählt, die die Kassen und Buchführung bis spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung prüfen und in dieser Versammlung über das Ergebnis berichten. Sie dürfen weder Vorstandmitglieder noch deren Angehörige sein. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Jahreshauptversammlung wird von / von der 1. Vorsitzenden oder seinem/ ihrem Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin im ersten Quartal des Jahres einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eingeladen werden, wenn

der Vorstand dieses beschließt oder mindestens ein Zehntel (BGB§37) der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.

Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie können in dringenden Fällen am Versammlungstag unmittelbar nach Verlesen der Tagesordnung aufgenommen werden. Diese am Tag der Versammlung gestellten Anträge können nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

3. Der Mitgliederversammlung steht es frei, einen erweiterten Vorstand zu wählen.

§ 9 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Auf Wunsch eines einzelnen anwesenden Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt.

Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit statt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die von SitzungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterschreiben sind.

§ 10 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Das Recht dazu steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu. Sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert werden.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einer als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation oder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt – zufließen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 23.06.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.



Wersepfoten Ahlen